

In nomine domini amen. Anno nativitatis eiusdem M^oCCC^oXLVI^o indictione XIII¹⁾ mensis Augusti *die nona*^{a)} hora vesperarum anno pontificis sanctissimi in Christo patris ac domini domini Clementis divina providentia pape sexti anno quinto, in mei notarii publici subscripti et testium infrascriptorum *presentia*^{b)} constitutus discretus vir *Lodevicus*^{b)} ebdomadarius secularis ecclesie Hervordensis quandam cartulam in papiro scriptam non sigillatam mihi presentavit, cuius tenor, prout verbaliter subsequitur, fuit talis: *folgt die Urk. von 1346 Juni 1 bis peritorum; s. S. 81—89 mit den Noten; dann: Hac vero cartula mihi exhibita et ad manum per eundem dominum Lodewicum ex parte predictorum confratrum mihi presentata idem dominus Lodewicus me Johannem Richardi publicum*^{c)} notarium infrascriptum necessarium requisivit, ut super premissa conficerem publicum instrumentum. Acta sunt hec anno domini M^oCCC^oXLVI^o mense die hora pontificis sanctissimi in Christo patris ac domini Clementis, quibus supra, in ecclesia Hervordensi apud altare domini Ottonis Gogravii presentibus discretis viris dominis presbiteris Johanne de Blomenberche, Eghardo de Drantham, Arnolde Svel in testimonium premisorum vocatis et adductis.

Et ego Johannes Richardi Paderburnensis dyocesis clericus ad premissa requisitus testibus prenotatis presentibus statuta singula premissa in publicum instrumentum redigi ipsum assignando instrumento meo solito et consueto.

K. St.-A. Münster: S. Maria in Bielefeld Nr. 63; Orig. im oberen Teile vielfach verletzt mit 5 Siegeln, davon 2. und 3. verletzt. Daran geheftet als Transfix Urk. von 1346 Sept. 20.

186.

1346 September 8.

Graf Bernhard von Ravensberg überweist dem Bielefelder Bürger Heinrich von Homersen einen jährlichen Zins von 10 Mark.

a) Die Worte sind teilweise noch zu erkennen. — b) fehlt im Orig. — c) von hier an andere Handschrift.

1) 1346 ist indictio XIV.

a 144200

Zehnter Jahresbericht

des

Historischen Vereins

für

die Grafschaft Ravensberg

zu Bielefeld.

1895.

Bielefeld.

Druck von Belhagen & Pfasing in Bielefeld.

1895.

als die französische Herrschaft eintrat, werden die Klagen der Antragsteller kaum anders als lautlos verhallt sein, und die Verhältnisse sie gezwungen haben, sich mit den andern Bürgern in die gleiche Reihe zu stellen. Der besondere Gerichtsstand ist den Besitzern der frühern adligfreien Höfe und Häuser nach Verlust aller andern Freiheiten noch bis zum Jahre 1830 geblieben. (Amtsblatt d. Reg. zu Minden S. 417.) Ein Verzeichnis derjenigen ehemaligen freien Höfe und Häuser, welche aus der Real-Jurisdiktion des Ober-Landesgerichts zu Baderborn ausgeschieden und an die Untergerichte (in diesem Falle an das Land- und Stadtgericht zu Bielefeld) übergegangen sind, gibt die folgenden:

1. Olim v. d. Bussche Hof Obergemeinderose,
2. Olim v. Glandorffsche Hof Convektor Bertelsmann,
3. Olim v. Clostersche Haus, Witwe Bauer,
4. Der Waldhof Kaufmann Bozi,
5. Olim v. d. Bussche Hof Kaufmann Wörmann,
6. Olim v. Wendtsche Hof Kaufmann Schuelle,
7. Der Kentei-Hof Kaufmann Belhagen,
8. Kloster Marienfeldsche Hof Witwe Hoffbauer,
9. Olim v. Schacksche Haus Justizkommissär Bessel,
10. Alemanscher Hof Prediger Aleman,
11. Weberischer Hof Kaufmann Weber,
12. Tiemannsche Hof Kaufmann Delius,
13. Olim v. Kettlersche Hof Dr. med. Tiemann,
14. Kämmerer-Hof Kaufmann Wittgenstein,
15. Olim v. Steinhausensche Hof Geschwister Hoffbauer,
16. Olim v. Wendtsche die Bielefelder Judenschaft.

Der Hof der Herren von Grest und der Nebelwall.

Von Th. Weddigen.

Caspar von Grest war im Jahre 1567 Bürgermeister der Stadt Bielefeld. Ihm ist die Erbauung des Hauses Waldhof 30 zuzuschreiben, welches gegenwärtig als Wohnung des Gymnasialdirektors dient. Die an der Seite der Fenster- und Thüröffnungen in gelbem Sandstein ausgeheilten Guirlanden und Gewinde, welche das Gebäude von der Sohle bis zum Giebel von allen Seiten schmücken, sprechen für den Reichtum des Bauherrn und lassen es als einen für jene Zeit mustergiltigen Bau erkennen. Die Verzierungen geben zugleich Zeugnis davon, bis zu welchem hohem Grade die Kunst der Steinhauerei bei den Genossen dieser Gilde geblüht war. Aus der Zeit der Erbauung herrührende Inschriften finden sich an der Gartenseite, so oberhalb einer Nische „Der vo(n) Greste“, oberhalb einer andern „Der Papen“, welche letztere der Gemahlin des Erbauers gewidmet gewesen ist. Eine weitere Inschrift lautet: „Cic. I de offic. Ornanda est dignitas domo, non ex domo dignitas tota querenda. Nec domo dominus, sed domino domus honestanda est.“ zu deutsch: „Neben darf man sein Ansehen wohl durch sein Haus, aber man darf es nicht gänzlich durch sein Haus sich zu erwerben suchen. Auch muß nicht das Haus den Herrn, sondern der Herr das Haus zieren.“

Von der starken Befestigung am Nebelsthor aus lief längs der innern Seite des Walles die Stadtmauer bis zum Obernthor. Vor der Außenseite des Walles befand sich der Stadtgraben. Vom Nebelsthor gelangte man nur durch den engen Wallgang auf den Wall und zum Obernthor, in welchem der städtische Pförtner wohnte. Dieser bewahrte den Schlüssel zu dem Thor, welches den Wall abschloß. (Der damals noch offene Stadtgraben, welcher unterhalb der Büschers-, früher von Gresten-Mühle seinen Anfang nimmt, ist bis auf eine kleine Strecke bis zum Obernthor überwölbt, und für

den graden Weg über den Wall nach der Kasernenstraße mußte in den 1840er Jahren eine Brücke gebaut, sowie auch ein Haus niedergelegt werden.)

Als der Bürgermeister von Grest den neuen Bau errichtete, hatte er mit Bewilligung des Rats zur bessern Beförderung des Baumaterials das Fuhrwerk den Weg über den Wall nehmen und sogar eine Durchfahrt durch die Stadtmauer brechen lassen. Diese für den neuen Hof vorteilhafte Verbindung nach dem Obernthor hoffte nach seinem Tode sein Bruder Wegel sich durch einen Vertrag mit der Stadt zu sichern, und legte namentlich Wert darauf, einen Zugang zu einer an die Stadtmauer gelehnten Scheune zu haben. Es wurde folgender Wortlaut vereinbart:

„Wir Wegel von Grest Bürgermeister, Georg Schöning Richter, und Schepfen und Rath der Statt Weilsfeld nemlich Joachim Coch Johan Pott Johan Weldige Johan Lempefel Henrich Coch Franz Oberg Ludcke Penning Johan Schmit Tonies Schmit und Jobst Burggreve bekennen hiemit vor uns und unsrer Nachkommlinge bezeugend, Nachdem heut dato untenbenant der Erveste Wegel von Grest obgerürt, zusambt Joachim Hanebaum des fürstlichen Ohogerrichts alhi verordneten Assessorn durch Johansen Wortman procuratorm daseibst uns seiner unumgänglicher notturst nach proponirn und inständig ersuchen laßen, Als seiner Erveste und derselben Erben günstiglich zu erlauben und erblich zu gestatten die mauren an alsolcher seiner Scheuren in seinem neuen Hofe bey der obern Pforten nebst dem Statt-Walle daseibst egliche wenig Fuch nach dem Walle hinaus zu setzen und zu aptirn und des dabei gelegenen Fahrwegs und an erwachten neuen Hof gehörigen und langß gehabtten Dorrs (Thors) zu gerürter Scheuren zu gebrauchen, daß wir demnach nebst gehabttem bedenken, um der gelegenheit willen aus bewegender ursache seiner Ervest suchen stat gegeben, die Mauren gesuchter maßen hinaus zu setzen zuverfolg beizuführen (?) und zu aptirn, auch des anschließenden Fahrwegs und Dorrs zu gerürter Scheuren erblich zu gebrauchen vergünstigt und bewilligt haben, dagegen hat ermelter von Grest for sich und seine Erben sich versprochen dabei jedes Jahrs uf das heilige Fest Weynachten einen halben Reichsthl. in die Kemmeren gutwillig zu liebern, doch mit dem gedinge und vorbehalt, daß Jhm und seinen mitbenannten jeder Zeit frei stehen und unbenommen sein soll, alsolchen halben thaler mit Zehn derselben thaler auszulösen, In Urkund haben wir Burgermeister und Rath obgenant Unser Statt großes Ingestiegel zu ende dieses werflich anhangen laßen, Also geschehen im Jahr Tausend fünfshundert Neunzig am Viertzehenden Septembris Monay.“ (Städtisches Archiv.)

Gegen dieses Zugeständnis an den Bürgermeister auf Kosten der Sicherheit der Stadt erhob sich ein heftiger Unwille unter der Bürgerschaft. Es waren schlimme Zeiten. Nachdem der Kurfürst Ernst, Erzbischof von Köln, nach seinem Regierungsantritt im Jahre 1583 die Spanier aus den Niederlanden gegen den Herzog

von Jülich-Cleve-Berg zu Hilfe gerufen hatte, wurde der Niederrhein zu beiden Seiten der Schauplatz von nicht enden wollendem Brand und Raub, von Plünderungen, Schandthaten, Grausamkeiten, Blutvergießen und Durchzügen. Im Jahre 1586 spielte der Krieg nach dem Chur-Kölnischen Herzogtum Westfalen über, indem der Jülichische Heerführer Martin Schenk die feste Stadt Werl eroberte. Zur Unterstützung der kriegerischen Unternehmungen seitens des Herzogs von Jülich, als ihres Landesherrn, hatte die Grafschaft Ravensberg im Jahre 1585 9000 Thlr., 1587 9000 Thlr. und 1589 7000 Thlr. hergegeben, und die Stadt Bielefeld insbesondere im Jahre 1588 7000 Thlr. Man fühlte sich nicht sicher vor feindlichem Überfall. Seitdem nun auch der alte Herzog Wilhelm 1592 mit Tode abgegangen, griff das Gefühl der Unsicherheit bei der Blödigkeit des neuen Herrschers, Herzogs Johann Wilhelm, noch weiter um sich.

Auf dem Rathhause, welches bis zu Dreiviertel seines jetzigen Umfanges eine große Halle umschloß, fand alljährlich auf Michaelis Abend die Verlesung der Bürgersprache oder des Stadtrechts statt. Der Rat stellte Anträge, welche nach einer noch vorhandenen Aufzeichnung zu schließen, im nächsten Jahre oder später wieder auf Michaelis Abend von der Bürgerschaft angenommen oder abgelehnt wurden. Die Bürgerschaft bediente sich desselben Rechtes dem Rat gegenüber. Michaelis Abend 1591 hatten Bürgermeister und Rat die Bürgerschaft betreffs der Änderung am Nebelwall beschwichtigt damit, daß das Anhalten um Verbesserung der Pforte oder Fahrweg, so hiebevorr weiland (d. h. verstorbenen) Herrn Casparn von Gresten Bürgermeister vergünstigt, es der Bürgerschaft nicht verhalten sein solle, daß demselben um bessere Verrichtung des vorhabenden Baues solches nicht erblich, sondern gegen ein Erkenntnis vergünstigt und daß jetzt dessen Bruder Wegel von Grest eine kurze Vergünstigung desselben Weges ansuche. — Das herrschende öffentliche Recht war in der Jülichischen Polizeiordnung vom Jahre 1558 niedergelegt. Michaelis Abend 1593 greifen die Bürger auf diese Ordnung zurück als Erwiderung, wie folgt:

„Auf den 11 Articul ercleren sich Dechen, Oiberkent (Vorsitzende und Borstände der Gilden) und Notmeister (der bewaffneten Bürgermannschaft) der semptlichen gemeine auf die gegebene und ausgegangene fürstliche Polizeiordnung die clarlich ausfüren thut, das in Stetten, Flecken und Dörfern aller obrigkeit geheissen und bevohlen fleißig aussicht zu haben, vest und Besserung an Wellen und Mauren zu machen, der zugegene Burgermeister Grest und seine Borfessene wenig gedacht, die vest geschwecht und neue pforten, so in augenschein befunden, gemacht, dadurch der Stadt vestung

gekrenkt, bitten derothalben mit Gresten zu sprechen solche neu gemachte pforten abzuschaffen, und sich angefangenes Wegs zu enteufern, damit die bürger und gemeine nicht verurjacht die Handt daran zu legen, und eine neue muren zu behoef der Stadt vest und beste hinzulegen, ingleichen die neu gemachte Scheuren so zum nachteil (vor Gresten Mollen) und schaden der gemeine in augenschein befunden, auch der Stadt vest zuwider abgeschafft werden mögte, wie hiebevör verpflichtet.“ (Rep. städt. Acten.)

Bürgermeister und Rat sahen die Bürgerchaft fest entschlossen, im Weigerungsfalle selbst Hand an die Änderung des bestehenden Zustandes am Nebelswall zu legen und fügten sich weislich. Die Rückseite des zwischen der Stadt und Wegel von Grest geschlossenen Vertrages zeigt die Bemerkung: Zu notieren, daß dieser Vergleich wird kassiert und aufgehoben, auch das Loch wieder zugemauert worden. — Mit der Schließung der Mauer und der Pforte am Nebelswall wurde der sehnliche Wunsch des von Grest zu nichte, für seinen Hof einen bessern, passendern Ausgang zu gewinnen, welcher dem Bewohner auch mehr Freiheit der Bewegung gestattet hätte.

Die von Grest ließen jedoch damit die nicht Sache auf sich beruhen. Die Rückseite des Vertrages trägt außerdem die Bemerkung: „Den von Grest betreffend. petat: In senatu. p. Der in consulem verweigert anno 1641. 21 January“, welches schließen läßt, daß auch im Jahre 1641 ein Versuch gemacht wurde, für den Hof die Gerechtfame des Zugangs vom Nebelswall zu gewinnen.

Es beanspruchen zur Zeit die Bewohner von Waldhof 28 (Klaskämper) und 30 (Dir. Nitzsch), Nebelswall 2 (Potthoff) und Obernstraße 53 (Siekermann) das Recht, ohne besondere Erlaubnis der Behörden, mit Fuhrwerk über den Wall zu ihren Wohnhäusern zu gelangen, ein Recht, was jedem Anwohner der Wälle anderwärts verjagt ist. Die Herkunft des besagten Rechtes ist nachzuweisen nur für die Häuser Waldhof 30 und Obernstraße 53.

Wegel von Grest hinterließ 1597 seine Wittve mit mehreren unmündigen Kindern. Ihr Sohn Joachim wurde 1648 Gohgraf oder Richter für das Amt Sparenberg, dessen Umfang derselbe wie der des jetzigen Landkreises Bielefeld war, und starb 1675. Ihm folgte dessen Sohn Ernst Diedrich im Amte 1665—1683. Mit diesem letztern hatte die Stadt einen weitschweifigen Schriftenwechsel auszutauschen, in welchem der Anspruch auf die vorhergehende Frage der Ausfahrt von dem Hofe auf den Nebelswall wieder aufstauchte. Es bieten jedoch die Akten manches, welches sich auf andere Verhältnisse in der Umgebung der Stadt bezieht, so daß man sich un-

gern entschließt, sie verkürzt wieder zu geben. Johan Conrad Burggrave war damals Stadtssekretär.

1682 Memorial des H. Gohgraf von Gresten.

WohlEdle zc. Der Herr Gohgraf von Gresten erholet seine, für diesem eingelange an der Stad verschiedener Ursachen wegen habender Forderungen begreifende Schrift und weil wider billiges Vermuthen davon niemand wissen wolle, bezieht er sich auf das sub Lit. A beigefügte, als vorab erhellet, was anno 1678 und sonst vielfältig gesucht worden. Weil er nun soltaner Befugniße sich nicht begeben kan, und ihme und seinem Herrn Vatter der langwierigen Verzögerungen halber nicht geringer Schaden zugefüget ist, als wird nochmal gebeten, in Güte und zur Verhütung der Stadt, so wohl als ihme, schädlicher Weitläufigkeit gebührende Vergnügung wiederfahren zu lassen. Lit. A. Praesent. ao 1678 im 9 br.

1. Praetendiren Se. hochedelgeb. Gestr. von Gresten, daß der alte Fuhrweg über den Wall in die große Scheune wieder eröffnet, und ein thorweg oder ein boden in der mauer, da man auf den wall gehet (falls derselbe nicht groß genug) dergestalt auf der Stadt Kosten verhöhet und extendirt werde, daß man mit einem Fuder heu, auch guttschen und pferden, oder sonsten nach bequemlichkeit dadurch geführt werden könne; worunter E. WohlEdl. Magistrat umb desto weniger difficultiren wird, weisen des H. von Gresten antecessores undenkliche Jahre hero in possessione alsolchen Fuhrwegs gewesen; übrigens aber loco aequivalentis, auch wegen des vielfältigen von der Stadt erlittenen Schadens nur praetendiret wird.

Als auch vorige Herren von Gresten zu der Schlingen vor der Niedernpforden, und zwar zu dem Wege, so von gedachter pforten den stadgraben entlanges nach der Obernspforte führet, inderweile einen besondern schlüssel gehabt, auch ohngehindert dadurch fahren können, Beziehen sich Ihr Gestr. auf vorige und alters herbrachte possession nicht allein, wovon nicht abzulenken, sondern gefinnen auch freundlich, gestalt die Stadt alsolcher schlinge hinwieder in ohnsträflichen esse bringen, und einen schlüssel dazu einrichten lassen.

3. Demnach auch hinter des Hr. von Gresten garten, gegen der von Ledebuhr zur Bruchmühlen Hofe,*) ein strich landes gelegen, so der Stadt angehörig, und hiebevör ein offener weg gewesen, anigo aber Amplissimus Magistratus der Wittibe Dehlbrügers locationsweise überlassen, begehren Se. Gestr., daß alsolcher platz zur erstattung vielfältigen, auch bekantten Schadens erblich cedirt, transportirt und überlassen werde, jedoch mit diesem beding, auch ausdrücklichem Vorbehalt, falls künftiger Zeiten, in behuef und angelegenheit dieser Stadt, alsolcher platz mit bürgerlichen Wohnungen bebauet werden sollte, gegen gungfame erstattung der Stadt hinwieder abtreten wolle, Zumalen man sich auch weiter erkläret, falls bei entstehung

*) Der Waldhof war damals den von Ledebur zu Bruchmühlen angehörig. Der Garten, welcher zu dem von Gresten Hof und dem spätern Waisenhaus gehörte, war nur mäßig groß, hingegen war der weite Plan, eingeschlossen von dem Walle, dem Lutterbach und dem Wege längs des Waldhofes, noch 1798 eine schöne grüne Fläche. Damals, 1682, war es ein offener Weg gewesen, und für den Praetendenten ein begehrenswertes Stück Landes.

alsolden Baues diejenigen Bürger oder Eingeseffene, so auf der von Wittiben Delsbrüggers in praesenti heuerzweise unterhabender Bleicheplätze, oder Antheil haben, ins künftige des von alters hero gewöhnlichen weges sich nicht solten bedienen können, Se. Gestr. von Gresten solchen fals, et in eventum einen besondern weg über den wall und dero grund verstaten wollen.

4. Dem Magistratu hiesiger Stadt Bielefeld ist nicht unbewußt, welcher gestalt auch im Jahre 1637 derer von Gresten Lohe- und Bockemühlen vor der Nebelsporten, zu der Stadt angeentlichen besten, abgebrochen, wodurch Sr. Gestr. Watter seel. und nunmehr Sie selbstn großen schaden im Verlauf so vieler jahre empfunden; zumahlen dieselbe jährlich ganz gering geschähet anderthalb goldg. laut errichteter contracten importirt; Se. hochhr. Dicht. Pfalz-Neuburg und nachgehends Se. Churf. Dicht. zu Brandenburg, Unser allerseits gödter Churfürst und Herr, laut dero vor jahren ausgelassene, copialiter amnoch vorhandenen Befehlen, gnädigst injungirt die Mühle wieder zu erbauen und in vorigen Stand zu reponiren; Wdiweilen aber dieses nicht geschehen, practendiren Se. Gestr. für abgang notorisch bereits erlittenen, und amnoch künftig befindenden schadens, nur lieblerlich hundert goldg.

Wiewol nun H. von Gresten mehr puncten, wezwegen satisfaction billig geschehen müste, mit fuge anhero setzen könnte, trägt derselbe democh dessen, zu conservation guter und bis herzu gepflogener intelligenz, ein Bedenken; bewirft sich aber inzwischen auf diejenige puncten, welche in anno 1648 d. 1. Dez. von dero H. Watter seel. dem auch seel. H. Bürgermeister Wexelbach schriftlich zugestellet, dero Zeit in pleno proponiret, und noch jüngsthin unter Sr. Gestr. wolseel. H. Watters eigenhändiger Verzeichnung Amplissimo Senatu per mendatarium vorgezeichnet; die dero Zeit und anigo begehrte satisfaction und Schadenserstattung E. WolEdl. hoch- und wolweisen Raths ausgehender und befanter discretion anheim stellend, und dero endliche resolution gewärtigend.

Der Stadthetretär bemerkt hierunter: Es soll denen Herren Zwölfen und Ambter-Dechen dieses communiciret werden, um mit ihrer Erklärung und Gutachten darauf förderlichst einzukommen. Bielefeld, 12. Oct. 1682. Ex commissione. Jos. Conrad Burggrave seer. — worauf diese dem Rat erwidern, nachdem sie von demselben um die Beantwortung angegangen:

Erklärung und Gutachten der Zwölfe und Ambter-Dechen.

WollEdle, Hochgeehrte Herren.

Es sagen Ew. WollEdle Herren die Herren Zwölfe und Ambter-Dechen schuldigst Dank, daß Sie Ihnen diejenige vermeinte praentiones und Ansprüche Sr. HochEdl. Gebor. Gestr. des Hohgrafen von Gresten, um darüber ihre Meinung zu vernehmen, mittheilen wollen. Sie müssen gestehen, daß sie niemalen von einem solchem Freund hiesiger Stadt, und dessen Voreltern sowohl Bürgermeister als Secretarii an dieser Stadt gewesen, auch ein untadelhaftes Lob

ihrer guten administration und Bedienung hinterlassen haben, dergleichen ungedachte Zumutungen, und von deren Ursachen ihnen auch das geringste unbewußt, nicht vermuthet hatten.

1. Erstlich bezeugen hiemit die H. Zwölfe und Ambter-Dechen, daß ihnen unbewußt, daß jemahlen Se. HochEdelGeb. Gestr. vor diesem derogleichen Anlaß an dieser Stadt gesucht, und sind dannhero auch desto mehr zu entschuldigen, wan Se. HochEdelGeb. Gestr. darauf nicht gebührend begegnet worden, daß aber dero H. Watter durch einige Verzögerung, wie auch ihn selbst solte Schaden zugewachsen sein, können Sie gar nicht begreifen, zumalen der Seel. H. von Gresten jedesmal in gutem Verständniß mit hiesiger Stadt gelebet hat, auch Keiner sich erinnern kan, daß er derogleichen der Stadt solte angefinnet haben, haben auch noch nicht die Meinung, daß alles gesetzter maßen von hiesiger Stadt zu begehren Sr. HochEdelGeb. Gestr. ernste Meinung sei, Denn was den ersten punct betrifft, so begehren Se. HochEdelGeb. Gestr. einen Fuhrweg über den Wall in die Scheune, auch einen Thorweg oder Bogen in der Mauer, da man auf den Wall gehet, falls derselbe nicht groß genug, damit Heu, Gutschen und Pferde, auch sonst nach Bequemlichkeit Sie hindurch fahren können, und solches um desto mehr, weiln dero antecessores in possessione sollen gewesen sein, loco aequivalentis des erlittenen Schadens. Solchem zu begegnen, so wird anfänglich Sr. Gestr. keine possessio des Weges gestanden, sondern wie erwiesen werden kan, hat dieselbe und dero H. Voreltern in fünfzig und mehr jahren nicht mehr darüber gefahren, sondern ist die Stadt allemal in ruhigem Besiß gewesen posito non concessio, Wan dero Herr Großvatter seel. als gewesener Bürgermeister allhie, sich solches Weges auch propria autoritate bedienet hatte, würde es dennoch dessen successoren keine Gerechtigkeit geben, zumahlen einem Bürgermeister oft etwas vergönnet wird, daraus sich dessen Erben kein jus machen dürfen, Sonsten ist auch nicht erhört, daß einem durch Stadtmanern, über den Wall ein Fahrweg zu seiner Behausung solte von einem Orte vergönnet sein, daß er nach seinem Belieben, wan und womit er will, dadurch fahren dürfte. Wall und Mauern gehören Sr. Churf. Dreht., daher die Stadt, was Ihme ist, nicht greifen noch solches einem andern überlassen kan. Ein unbilliges Begehren aber ist, daß wan Se. Gestr. schon einen Weg darüber hatte, die Stadt Ihm den Thorweg nach eigenem Gefallen solte als ein aequivalens des gerührten Schadens halber machen lassen. Der Thorweg, so wie er ist, hat über undenklichen Jahren also ge-

standen, ist auch nicht zu Heuwagen, sondern dazu aptiret, daß man auf den nothfall Stücke dadurch führen können, wie den in allen Thoren dergleichen darzu geschlagene Bogen zu finden sein, derohalben die Stadt sich daran nicht vergreifen kann, in Erwegung quod muri sunt sancti, et illos perforans, vel inde quid auferens peculatam committat (Theod. C. Cr. D. g. 7 S. 3 lit.). Haben Se. Gestr. Schaden gelitten bei der Stadt, solches können Sie der Stadt nicht zuschreiben, oder ein acquivalens davor begehren, sondern solches vielmehr nebst vielen andern, und die woll so viel und ein mehrer, als die und deren Voretern praesentos gewesen, erduldet, Gottes Willen und denen betrübten Zeiten zuschreiben, et secundum naturam est quod illi in societate sunt commune periculum atq. damnum sustineant. Haben Se. Gestr. Schaden gelitten, so haben Sie auch hingegen jährlich großen Vortheil von hiesiger Bürgerschaft. Die Stadt aber wird sich auch ihrer possession, die sie lange Jahre ruhig gehalten, nicht entsetzen lassen, derohalben die Hrn. Zwölfe und Ambter-Dechen bitten, die Thüren zu den Bogen verschlossen zu halten, damit nichts praejudicirlichs vorgehen könne.

2. Das andere Begehren ist gleicher Bewandniß, den wie gedacht, weilten dero Großvatter Bürgermeister gewesen, hat er, als dem alle Schlüssel vertraut worden, leichtlich auch einen zu solchem Schlinge haben können, welches doch seinen Erben keine Folge zu einer Gerechtigkeit gibt. Zumahlen gleichfalls unerhöret, daß um Stadtgraben öffentliche Wege gehen, oder insonderheit ein jus solcher sich zu gebrauchen haben sollte. Wie bekannt ist ein Gartenweg, und dazu verordnet, daß diejenigen Soldaten, die man nicht durch die Stadt lassen will, oder sonst andere Personen, derselben vorbeigewiesen werden, die Heerstraße aber gehet durch die Stadt. Were es aber ein Weg, der Sr. Gestr. zugehörte, hetten Sie auch denselben diesesmal bessern müssen, wozu Sie ohnedem verbunden, und den erlittenen Schaden der Stadt zu erstatten schuldig sein, weilten Sie den Wasserweg, so hinter dero Gärten hergeheth, zu enge werden lassen, daß dadurch das Wasser damals in seinem ordentlichen Lauf gehemmt, des verstopften Weges halber, mit Gewalt durch die Gärten dringen, in den Graben stürzen und Mauer und Erde umschwemmen müssen, deswegen auch Ew. WolEdl. Herr sich an Sie erholen wollen. Wan aber sonst Se. Gestr. zu dero Gärten dan und wan zu fahren benöthiget sein solten des Schlüssels zu dem Schlinge wird Ihr der Pförtner solches so wenig als andern

versagen, daß Sie also keines besondern Schlüssels bedürftig sein, denn sonst sub specie Sr. Gestr. Viele sich des Weges, sonderlich bei periculösen Zeiten, bedienen konten. Weil aber die Stadt gleichfalls solchen Schlüssel alleine gehabt, wird sie auch ihr Recht nun nicht fahren, wie aber und in was vor einem Stande sie das ihrige halten solle, sich von Sr. Gestr. nimmer vorschreiben lassen.

3. Das dritte Begehren des Weges ist fast wunderlich, zumahlen darinnen der Stadt, von einer Sache, die ihre ist, Geseze wollen vorgeschrieben werden. Anfangs aber können und wollen H. Zwölfe und Ambter-Dechen nimmer zugeben, daß solcher Weg an Jemand, er sei auch wer er wolle, veralineiret werde, viel weniger eines erlittenen Schadens halber an Jemand erblich cedirt, transportirt und übergelassen werde, es geschehe mit oder ohne Vorbehalt und Bedingung, denn der ihn einmal hette, würde in Zeit der Noth, ihn so hoch halten, daß die Stadt ihn nimmer wieder erkaufen könnte, die Erklärung und praesentirung eines andern Weges über den Wall können die H. Zwölfe und Ambter-Dechen dervon weniger annehmen, weil Se. Gestr. keine Gerechtigkeit über den Wall gestehen, selbe auch das was nicht ihre ist, nicht vergeben können. Auch ist unmöthig, ja widerrechtlich, die Bürgerschaft mit einem Umweg zu beschweren, da sie jekund einen graden haben können, vielweniger rathsam Vergünstigung über eines andern Land zu begehren, da die Stadt, wann es nöthig, ihr eigenes betreten kann, denn es billig heißet ne sit alterius qui suus esse potest, und es besser ist, eigene als fremde Wege zu haben, und weilten von Verheuerung eines solchen Weges die Stadt bishero den geringsten Nutzen nicht gehabt hat, Als bitten H. Zwölfe und Ambter-Dechen dienstl. ihn in seinen vorigen Stand zu setzen und Keinem zu verheuern.

4. Den vierten punct anlangend, so ist zwar wahr und müssen H. Zwölfe und Ambter-Dechen gestehen, daß vor diesem eine geringe Bockemühle vor der Nebelspfordten gelegen habe, wie solches aus Sr. HochEdelGeb. Gestr. eigenem Erkenntnuß erhellet, zumahlen dieselb ihrem Vermeinen nach nur anderthalb goldg. eingetragen haben soll, und also ohngefehr Bierzig thlr. werth gewesen, und sonst zu andern Dingen gebraucht werden müssen, wie denn von derselben Seel. Joachim Völman blos eine halben golgd. zur Erkenntniß gegeben, auch dieselbe nur blos alleine bei überflüssigem Wasser gebrauchen können; Alleine daß dieselbe zur Stadt Nutzen, und auf deren Begehren sollte abgebrochen sein, dem widersprechen

sie, Sondern wie in denen damaligen betrübten Kriegsleuten diese Stadt mit des Hr. Obristen Wilson und andern untergebenen Soldaten besetzt war, derselbe auch wegen bevorstehender Gefahr, sich eines Ueberfalls besorgete, selbiger aber solchen als ein verständiger Soldat, nirgend eher her vermuthete, als von der Nebelspordten, als woselbst der Feind, nicht alleine sicher vor dem Geschütze der Bestung war, sondern auch unter dem Getöse der Bockmühlen heimlich hette anschleichen können, hat er vor sich und damit er mit seinen Soldaten nicht überfallen würde, selbe nebst andern Häusern abgebrochen, Wo derselbe daran übel gethan, müssen Se. Gestr. sich an dessen Erben halten, da er wohl bemittelt gestorben, Vielleicht hätten auch Se. Gestr. Herr Batter Seel. solchen Schaden, wenn sie weren hier geblieben, durch deren Gegenwart und intercession verhüten können, alleine dero Herr Batter seel. waren dem Elend, so unter dessen die Stadt erduldet, entgangen, und sich an andere Dexter begeben, dannhero können Se. Gestr. auch den Schaden den der Stadt nicht annehmen, so der Herr Batter seel. Abwesenheit selbst verursacht. Daß Se. Gestr. ohne Gegenbericht vor diesem einen Befehl erlanget, ist ihr leicht gewesen, welcher die Stadt desto weniger obligiret, weilen sie niemalen dieserhalb Ihrem Wissen nach, bei Sr. Churf. Dcht. belanget, also auch sich nicht verantworten können, daß aber abermals vor Vierzig thlr. Schaden, und vor einer Mühle, die nur einen halben goldg. gethan, 125 thlr. Erstattung begehret werden, ist wan alles gleich also gestanden würde, gleich vorigen Begehren unbillig, wie von denen übrigen puncten und Begehren, auf welche Se. Gestr. sich schließlich beziehen, denen H. Zwölfen und Ambter-Dechen nichts bewusst, als können sie auch darauf nicht antworten.

Obgedachtes aber ist ihre Meinung und wie Se. Gestr. Begehren nur bloß in ein ohngegründetes Zumuthen besteht, also gestehen sie derselben nichts, und weilen sie weiterer Antwort dieselbe nicht bedürftig zu sein erachten, wollen sie übriges Ew. WohlEdl. Herrn getrene Vorsorge empfehlen. —

Der Stadtschreiber bemerkt hierunter:

Nachdem in pleno dieses übergeben und verlesen, haben Hr. Bürgstr. und Rath sich erkläret, daß sie hierunter mit einig und daher der Meinung, dem H. von Gresten die Unfuge und Wichtigkeit solcher angemachte Sprüche und Anforderung mündlich per secretarium remonstriren zu lassen, und mithin die Herausgebung des reverses zu befördern. Bielef. 26. Oct. 1682.

Schon bald nach dem großen Kriege hatte der Magistrat mit den Mauern, Wällen und Gräben eigenmächtige Handlungen vorgenommen, Wall- und Grabenplätze verkauft und Löcher durch die Stadtmauer gebrochen. Zornig befahl der Große Churfürst dem Magistrat mit Androhung von Strafe, alles in den vorigen Stand zu setzen, machte Bürgermeister und Rat persönlich dafür verantwortlich, und setzte eine Commission ein, welche die Arbeiten zu überwachen und die fernere Instandhaltung im Auge zu halten hatte. Nur auf dringendes Bitten hob der Churfürst im J. 1665 die Commission auf: „jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Stadt alles in dem gegenwärtigen Zustand bleiben lasse, und ohne gnädigste concession an denen Wällen, Gräben und Mauern ferner nichts ändere.“ — Es zielt auf diese Vorkommnisse hin, wenn im J. 1682 dem H. von Gresten zur Antwort wird, daß Wälle und Mauern dem Churfürsten angehörig seien, ein Ausspruch, welcher bis dahin nirgend sich findet. (Jurisd. d. St. Bl. 201.647.) Das allgemeine Landesinteresse verlangte einen starken Waffenplatz zur Deckung der Heerstraße, jedoch trotz aller Fürsorge war die Stadt im J. 1673 nicht imstande, sich gegen den Bischof von Münster, Bernh. von Galen, halten zu können, den sie mit einer Geldsumme abfinden mußte. Die neuen Wurfgeschosse und andere Kriegsmittel machten jeden Widerstand zwecklos.

Der Versuch, die Stadtmauer, welche den Hof der Herren von Grest einengte, zu durchbrechen und die Ausfahrt auf den Wall zu gewinnen, hatte im Laufe der Zeit so manche niederschlagende Enttäuschung gebracht, daß nur eine veränderte Zeitlage das Ersehnte bringen konnte. Hundert Jahre nach Erbauung des Hofes gelangte man zum Ziel. Auf eine Eingabe an den Landdrosten und Hohen Grafen Clamor v. d. Busche, seit 1683 Nachfolger des v. Gresten im Hohen Grafenamt, welcher Eingabe ein Gutachten des Commandanten auf dem Sparenberg beigegeben war, ging nachfolgendes Schreiben ein:

Friedrich der Dritte, Churfürst. Wasgestalt die Grestische Vormünder im Namen Ihrer Pflegebefohlenen die Ausfuhr aus derselben am Wall zu Bielefeld gelegenen Wohnhof durch das Wallthor Ihnen sowohl als dem Zwölfherrs Fricken ferner zu verstaten bitten, Solches zeigt der Beischluß mit mehrem. Weilen nun die von Gresten, laut des von Unserm Commandanten der Bestung Sparenberg, dem Obrist Lieut. von Cloet erteilten attestati, albereit vorhin in possessione vel quasi solcher Ausfuhr gewesen, und nur in vorigten Kriegeszeiten davon entsetzt worden, Ihnen auch

solche ferner ohne Schaden und Gefahr der Stadt wohl gestattet werden kan, So haben Wir Ihrem unterthsten. Suchen gdt. statt gegeben, Und befehlen Euch hiermit gnädigst die Verschung zu thun, daß denen von Gresten sowohl als dem Zwölfherrn Fricke solche unschädliche Ausfuhr durch das Wallthor hinfuhr und wieder vergönnt werde. Seind gegeben Cölln d. 15. October 1690.

An den Landdrost Cl. v. d. Busche.

Zu welchem bemerkt ist: Anno 1691 den 29. Januarii ist in pleno dieses verlesen, und für gut befunden denen Herren Zwölfen und Ambter-Dechen dieses zur Beachtung der Stadt Notturft zu communicieren. Ex commis. J. C. Burggrave secr. (Stadt-Gehölze, Hude und Weide Bl. 96—108.)

Der Kaufmann Franz Fricke war im J. 1718 Bewohner des Hauses No. 53 Obernstraße, und auf dieses Haus wie auf den Hof der Herrn von Grest beschränkt sich die durch Cabinetsordre erteilte Gerechtigkeit, durch das Wallthor in ihre Scheunen und zu ihrem Wohnhause fahren zu dürfen. Dem alten Hause No. 28 Waldhof, mit seiner neuern Scheune ist die Gerechtigkeit vielleicht durch Erteilung derselben seitens der städtischen Behörden gegeben worden, während das im J. 1838 erbaute Haus Nebelswall 2 das ausgesprochene Recht wahrscheinlich nicht erworben hat.

Als nun nach dem Jahre 1694 (Memann I. 2229) seitens des Churfürsten die Festung Sparenberg besichtigt und dieselbe, als vom Johannisberg aus beschießbar, für indefensabel erklärt, Geschütze und Munition davon abgeführt wurden, war die Eigenschaft der Verteidigungsfähigkeit für Bielefeld nicht mehr aufrecht zu erhalten. Von da an dürfte die allmähliche Niederlegung der Stadtmauern ihren Anfang genommen haben. An dem Ende der Grundmauer von der Scheune des Hauses Obernstraße 53 finden sich noch die beiden Hängen oder Angeln eingelassen, welche einem der Thorflügel des Wallthores dienten. Der Hof der Herren von Grest, welcher Namen nach und nach in Gresten übergegangen war, wurde im Jahr 1712 von der Stadt angekauft und zu einem Waisenhaus eingerichtet. Nachher hat es zu einem Landwehr-Zeughause gedient und ist seit 1869 Direktor-Wohnung. Die Herren von Gresten lebten seit längerer Zeit vorzugsweise auf dem 1651 oder 1652 von dem Stifte Schildesche erworbenen Meierhofs Lübbraffen, für welchen sie von dem Churfürsten die adeligen Freiheiten bekommen hatten.

Über dem Eingang des von Gresten Hofes befindet sich eine Tafel, welche mit dem preussischen Adler und dem Wappen der Familie von Meinders, einem Kreuz auf zwei Querbalken stehend, geziert ist. Es ist dieses eine Denktafel an den Staatsminister Franz von Meinders, welcher eine Gabe den Armen seiner Vaterstadt überwiesen und damit zur Erwerbung des Hofes als städtisches Waisenhaus sein Teil beigetragen hat.